

ABFALLGEBÜHREN-VERORDNUNG
(Regionen Oberland, Bregenzerwald und Mittelberg)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom13.12.1988.....
beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Ziff. 5
Finanzausgleichsgesetz 1985 (FAG 1985), BGBl. Nr. 544/1984
i.d.g.F. in Verbindung mit § 22 des Abfallgesetzes, LGB1.
Nr. 30/1988, Abfallgebühren nach Maßgabe folgender Be-
stimmungen einzuheben.

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Wohnungsbenützer sind alle Personen, die zum Stichtag, das ist
jeweils der 1. Tag in dem der Gebührenvorschreibung zugrundegeleg-
ten Jahresquartal, im Gemeindegebiet wohnhaft waren.

§ 2

Abfallgebühr

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die
Abfuhr und Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet an-
fallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß der Abfallgebühr richtet sich nach den Bestim-
mungen des § 24 Abfallgesetz und wird in eine Grundgebühr
und Sackgebühr unterteilt.
Die Grundgebühr wird wiederum unterteilt in eine Haushalts-
gebühr und eine Personengebühr (Wohnungsbenützergebühr)

Gebührensschuldner

- (1) Die Abfallgebühr ist von den Eigentümern der Liegenschaften, von denen die Abfälle abzuführen sind, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigten, Fruchtnießern) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Die Eigentümer der Liegenschaften haften persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden gelten die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke, sowie für die Inhaber des Baurechtes.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Abfall-Grundgebühr wird für die einzelnen Haushalte pro Jahr wie folgt festgelegt:

Haushalt :	S	300,--
Person (Benützer)	S	60,--

- (2) Die Abfall-Sackgebühr wird wie folgt festgelegt:

60 l Abfallsack :	S	15,--
-------------------	---	-------

- (3) Bei den in den Abs. 1 und 2 ausgewiesenen Abfallgebühren ist eine anteilige Mehrwertsteuer bereits enthalten.

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Abfallgrundgebühr und die auf die Mindestabnahmemenge gemäß § 6 Abs. 1 entfallende Abfallsackgebühr gelangt

vierteljährlich zur Vorschreibung und ist jeweils innerhalb eines Monates nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

- (2) Die Abfallsackgebühr für die die Mindestabnahmemenge übersteigenden Abfallsäcke (§6 Abs. 2) ist beim Kauf in bar zu entrichten.
- (3) Innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (3 Monate) vorgenommene Wohnsitzveränderungen bleiben unberücksichtigt. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren und zur Abnahme der Mindestmenge von Säcken beginnt mit dem folgenden Quartal.

§ 6

- (1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken. Die Pflichtabnahmemenge beträgt 4 Stück jährlich (pro Quartal 1 Stück) pro Wohnungsbenützer.
- (2) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt vierteljährlich.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1989 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Müllgebühren-Verordnung vom 26.11.1987 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Frank Robert